

Anhang 21

Übermasse und Übergewichte (Länge, Höhe, Breite, Gewicht) (EZV)

Tatbestand:

- Missachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Masse und Gewichte

Gesetzesartikel:

- Art. 9 Abs. 1 und 2, Art. 30 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958
- Art. 64 Abs. 1 und 2, Art. 65 Abs. 1 und 2, Art. 66, Art. 67 Abs. 1 – 3 und Art. 96 Verkehrsregelverordnung vom 13.11.1962

Massnahmen zur Person:

- Aufklären über Art und Umfang der Kontrolle
- Identitätsfeststellung
- Zustelldomizil bezeichnen lassen

Massnahmen zur Sache:

- Überlast/Überlad:
 - OBV gemäss Anhang 13
 - übrige Fälle:
 - Anzeige GWK/EZV
 - Ablad/Umlad, allenfalls Weiterfahrt verweigern
 - evtl. Ausnahmegewilligung durch Fahrzeugführer einholen lassen
- Überschreitung der Länge, Breite, Höhe:
 - Anzeige GWK/EZV
 - Mängel beheben lassen, allenfalls Weiterfahrt verweigern
 - evtl. Ausnahmegewilligung durch Fahrzeugführer einholen lassen
- Bussen- und Kostendepositum, Sachverhaltsanerkennung nach Rücksprache mit dem Pikett Staatsanwaltschaft

Formulare:

- Bei Bezug Grenze
 - Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Ohne Bezug Grenze (Inlandkontrolle)
 - Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Quittung Rumaca

Verteiler der Formulare und Inkasso:

- Vorgehen nach Querschnittsprozessen

Besonderes:

- Bei Fahrzeugkombinationen sind mehrere Widerhandlungen möglich, folglich sind die Beträge bis zur Kumulationsgrenze von CHF 600.00 zusammenzuzählen (Möglichkeit nach Anhang OBV). Höhere Beträge führen zwingend zu einem ordentlichen Verfahren.
- Bei Mitverantwortung Dritter (Spedition, Transporteur) ist das weitere Vorgehen mit der Staatsanwaltschaft abzuklären.
- Im Zweifelsfall für Fachauskünfte Nachfrage bei der OBZ
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen
- Im Zweifelsfall Rücksprache mit der Polizei nehmen